

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Erstellung und Vermietung von Software sowie deren Pflege und sonstige Dienstleistungen im Bereich Konzeption und Erstellung von Multimediaproduktionen (im folgenden Arbeitsergebnisse) durch die Webinspire (im folgenden Auftragnehmer).

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND

### 2.1

Einzelheiten des Vertragsverhältnisses (wie z.B. Leistungsumfang, Zeitplan, Vergütung) werden gesondert in schriftlichen Einzelaufträgen und den darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten und Pflichtenheften geregelt. Die oben genannten Dokumente gehen diesen AGB im Zweifel vor. Sie werden ggfs. fortlaufend weitergeschrieben und jeweils zum Zeichen des Einverständnisses vom Auftraggeber schriftlich genehmigt und als Anlagen dem ursprünglichen Einzelauftrag beigelegt. Alle Anlagen werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

### 2.2

Der Auftragnehmer wird die Arbeitsergebnisse nach dem Stand der Technik für den Auftraggeber erstellen.

## 3. MITWIRKUNGSPFLICHT

### 3.1

Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Auftraggeber kontinuierlich hinsichtlich der Ermittlung der für die Arbeitsergebnisse wesentlichen Informationen.

### 3.2

Erkennt der Auftragnehmer, daß die vom Auftraggeber gestellten Anforderungen, Informationen oder Materialien fehlerhaft sind und/oder nicht in der vereinbarten Art und Weise genutzt werden können, so weist er den Auftraggeber unverzüglich hierauf und auf eventuelle Auswirkungen auf das Leistungsgefüge hin. Die Parteien entscheiden sodann gemeinsam über das weitere Vorgehen und ändern die jeweiligen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten und Pflichtenheften.

### 3.3

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, fordert der Auftragnehmer ihn schriftlich auf, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Nach

ergebnislosem Fristablauf ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Zeit- und Kostenplan entsprechend dem Verzögerungszeitraum abzuändern. Auf diese Folge weist der Auftragnehmer den Auftraggeber zu Beginn der Frist hin. Gleiches gilt bei Zeitverzögerungen aufgrund notwendiger Nachbearbeitung der Materialien durch den Auftragnehmer, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

### 3.4

Der Auftraggeber übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, den Auftragnehmer während aller Phasen des Projektes mit den notwendigen Informationen und Materialien zu versorgen, die rechtzeitig und in Form, Qualität und Umfang dem Zweck entsprechend, abzuliefern sind.

## 4. ANSPRECHSPARTNER

### 4.1

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen jeweils einen Projektleiter für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen.

### 4.2

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen darüber hinaus einen oder mehrere Ansprechpartner, der/die innerhalb seines/ihrer Tätigkeitsbereichs (z.B. Technik, Graphik, etc.) verantwortlich ist/sind für alle während des Projekts auftretenden Fragen sowie für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten.

## 5. SUBUNTERNEHMER

Der Auftragnehmer kann sich eines Subunternehmers bedienen, wenn nicht der Auftraggeber der Beauftragung aus wichtigem Grund widerspricht.

## 6. ABNAHME

Die Abnahme setzt eine erfolgreich durchgeführte Funktionsprüfung voraus, deren Voraussetzungen (Berechtigung, Art, Dauer, Umfang) in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft festgehalten werden (Abnahmespezifikation).

### 6.1

Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung des Auftragnehmers die in der Leistungsbeschreibung, nebst Konzepten und Pflichtenheften, aufgeführten Anforderungen erfüllt.

### 6.2

Die Funktionsprüfung hat spätestens fünf Werktage, nachdem der Auftragnehmer die Abnahmebereitschaft angezeigt hat, zu beginnen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

### 6.3

Der Auftraggeber führt während der Funktionsprüfung ein Testprotokoll, das jede Testmaßnahme und deren Ergebnis

dokumentiert. Ein Duplikat des Testprotokolls ist dem Auftragnehmer bei Abschluß der Funktionsprüfung auszuhändigen.

### 6.4

Der Auftraggeber führt während der Funktionsprüfung ein Testprotokoll, das jede Testmaßnahme und deren Ergebnis dokumentiert. Ein Duplikat des Testprotokolls ist dem Auftragnehmer bei Abschluß der Funktionsprüfung auszuhändigen.

### 6.5

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme. Andernfalls kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erklärung setzen. Äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist gilt die Leistung nach Ablauf einer weiteren Frist von fünf Werktagen als abgenommen. Auf diese Folge weist der Auftragnehmer den Auftraggeber zu Beginn der Frist hin.

## 7. AENDERUNGSVERLANGEN

### 7.1

Der Auftragnehmer wird nach Möglichkeit Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen. Die danach erbrachten Änderungen sind grundsätzlich zu vergüten, es sei denn sie sind ihrem Einzulumfang oder ihrer Anzahl nach unerheblich. Als Änderung gilt jede gewünschte Abweichung von bereits genehmigten Leistungsbeschreibungen, Konzepten oder Pflichtenheften, sowie jede Erweiterung des Leistungsumfangs.

### 7.2

Der Auftragnehmer wird das Änderungsverlangen unverzüglich prüfen und dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot zur Anpassung des Vertrages, insbesondere der Vergütung und des Terminplans, zukommen lassen.

### 7.3

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur schriftlichen Annahme des Angebots setzen. Widerspricht der Auftraggeber diesem nicht innerhalb der Frist, gilt das als Zustimmung zur Vertragsänderung. Auf diese Folge weist der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Beginn der Frist hin.

## 8. GEWAHRLEISTUNG

### 8.1

Der Auftragnehmer gewährleistet, daß die Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

### 8.2

Dem Auftraggeber ist bekannt, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm herzustellen.

### 8.3

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Abnahme.

### 8.4

Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden, meldet der Auftraggeber mit einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste.

### 8.5

Der Auftragnehmer beseitigt die Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mit einer ordnungsgemäßen Mängelliste angezeigt werden, auf eigene Kosten.

### 8.6

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt, in zumutbarem Umfang zur Verfügung.

### 8.7

Ergibt eine Überprüfung, daß ein Mangel nicht vorliegt, kann der Auftragnehmer seinen Aufwand erstattet verlangen.

### 8.8

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer in der schriftlichen Mängelliste mit, ob der Mangel

- die Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigt - Fehlerklasse 1 -, dies sind alle über die Fehlerklasse 2 hinausgehenden Mängel, d. h. Verlust oder erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen, die nicht durch andere Funktionen ersetzt werden können bzw. Störungen, die die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems erheblich mindern;
- die Funktionsfähigkeit des Systems behindert, die Nutzbarkeit des Systems jedoch nur geringfügig beeinträchtigt - Fehlerklasse 2 -, z. B. Verlust oder erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen, die jedoch durch andere Funktionen ersetzt werden können;
- die Funktionsfähigkeit des Systems nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt - Fehlerklasse 3 -, z. B. Beeinträchtigungen des Bedienungskomforts o.ä., jeweils ohne Beeinträchtigungen von Funktionen.

### 8.9

Der Auftragnehmer hat mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen, spätestens jedoch

- bei Mängeln der Fehlerklasse 1 innerhalb von 12 Stunden ab Fehlermeldung, bei Fehlermeldung zwischen 19.00 und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr des neuen Werktages;

- bei Mängeln der Fehlerklasse 2 innerhalb von drei Werktagen ab Fehlermeldung;
- bei Mängeln der Fehlerklasse 3 innerhalb einer angemessenen Frist, die spätestens nach 14 Tagen seit Fehlermeldung verbindlich zugesagt wird.

### 8.10

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren eine angemessene Zwischenlösung zur Verfügung zu stellen.

### 8.11

Die Gewährleistung entfällt,

soweit der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse selbst abändert oder abändern läßt,

sofern der Mangel auf eine unterlassene oder fehlerhaft ausgeführte Mitwirkungspflicht des Auftraggebers zurückzuführen ist, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, daß der Eingriff bzw. die Verletzung der Mitwirkungspflicht für den Mangel nicht ursächlich war.

## 9. 9. HAFTUNG

### 9.1

Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Schäden insgesamt nur in Höhe der im Einzelauftrag genannten Vergütung. Eine Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluß typischerweise nicht vorhersehbar war, ist, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

### 9.2

Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Schäden insgesamt nur in Höhe der im Einzelauftrag genannten Vergütung. Eine Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluß typischerweise nicht vorhersehbar war, ist, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

### 9.3

Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen.

### 9.4

Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 10. VERHUETUNG

Der Auftragnehmer erhält zur Abgeltung aller Arbeitsergebnisse sowie der Rechteeräumung eine Vergütung gemäß Einzelauftrag. Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 11. NUTZUNGSRECHTE

### 11.1

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein exklusives Nutzungsrecht an den Teilen der Arbeitsergebnisse ein, die in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung individuell für den Auftraggeber erstellt wurden; dabei handelt es sich insbesondere um die für den Auftraggeber entwickelte visuelle Darstellung der Benutzeroberfläche und ihre Inhalte, Graphiken, figürliche Darstellungen, Navigationskonzepte und/oder Texte.

### 11.2

An Werken oder Werkteilen, die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendet wurden, beim Auftragnehmer aber bereits vorhanden waren, wie z.B. bereits entwickelte Darstellungen, oder Hilfsmittel und Versatzstücke (Bildschirmmasken, Abläufe, Internetgängige Mechanismen, Interface- Elemente, etc.) sowie an sämtlichen Programmierleistungen des Auftragnehmers (wie beispielsweise Software-Tools, die zur Erstellung und für den Betrieb einer Applikation programmiert werden, Datenbankanbindungen, Redaktionssysteme, Autorentools, Content Management Systemen, Suchbaum etc.), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht ein. Gleiches gilt für die Verwendung von Leistungen Dritter (z.B. Photographien, Standardsoftware), deren Nutzung nur eingeschränkt gestattet wurde.

### 11.3

Die Rechteeräumung erfolgt für die Schweiz und ist zeitlich unbeschränkt, sofern im Einzelvertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Inhaltlich richtet sich die Rechteeräumung nach dem jeweiligen Vertragszweck.

### 11.4

Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse bedürfen keiner Zustimmung durch den Auftragnehmer, es sei denn, sie erfolgen zur Aktualisierung.

### 11.5

Die Rechteeräumung erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

### 11.6

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse für Vorführungen, zu Demonstrationszwecken, insbesondere im Rahmen von Messen, Ausstellungen, Seminaren oder sonstigen vergleichbaren Anlässen zu verwenden.

### 11.7

Die Einräumung einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte an Dritte (auch Tochter-, Schwester- und verbundene Unternehmen), sowohl national als auch international, hinsichtlich einzelner oder sämtlicher eingeräumter Rechte sowie deren Übertragung, ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

### 11.8

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse einen Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens für den Auftragnehmer anzubringen.

## 12. RECHTEINRAEUMUNG AM SOURCE-CODE

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Source-Code zu anderen Zwecken zu nutzen. Der Auftraggeber ist insbesondere ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, ihn ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

## 13. FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER

### 13.1

Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß die Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und auch sonst seiner Kenntnis nach keine Rechte bestehen, die die Nutzung durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen.

### 13.2

Sofern der Auftraggeber Schutzrechte Dritter betreffende Materialien für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellt, steht er dafür ein, daß diese frei von Rechten Dritter sind.

### 13.3

Die Parteien stellen sich gegenseitig von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den von ihnen eingebrachten Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei. Sie werden sich unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

### 13.4

Der Auftraggeber übernimmt die durch die Verwertung der Arbeitsergebnisse ausgelösten gesetzlichen oder vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsgesellschaften von Urheber- und/oder Leistungsschutzgesellschaften sowie weitere in diesem Zusammenhang entstehende Verbindlichkeiten.

### 13.5

Für den Fall, daß der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages Bezeichnungen, Namen, Titel o.ä. kreiert, übernimmt er keine Haftung dafür, daß diese frei von Rechten Dritter sind.

## 14. VERZUG

Der Auftragnehmer haftet für Verzugschäden höchstens in Höhe von 10% des jeweiligen Einzelauftragswertes. Darüber hinausgehende Verzugs Schadenersatzansprüche bestehen nur bei grob fahrlässigem Handeln oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Auftragnehmers.

## 15. GEHEIMHALTUNG

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, die die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet hat, oder die nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der jeweils anderen Vertragspartei erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch

weiterzugeben oder zu verwerfen. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, daß auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unterlassen. Die Parteien werden den Abschluß derartiger Vereinbarungen auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei nachweisen.

## 16. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Bern.

## 17. SONSTIGES

### 17.1

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Schweizer Recht.

### 17.2

Der zwischen den Parteien geschlossene schriftliche Vertrag enthält sämtliche getroffenen Vereinbarungen; Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sowie die Kündigung des Vertrages.

### 17.3

Die Parteien vereinbaren, daß die Übermittlung durch Telefax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entsprechen, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann (z.B. Faxprotokoll).

© Webinspire Solutions Heimberg, Februar 2007